



Stadtplanungsamt

27.01.2021

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**

Herr Brinkheetker /  
Herr Kутtenkeuler

Telefon: 492-6190 /  
492-6744

Brinkheetker@stadt-  
muenster.de /  
Kутtenkeuler@stadt-  
muenster.de

## Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Ökologische Belange in der Bauleitplanung: Begrünung der Vorgärten und der Flachdächer

Beratungsfolge

02.02.2021	Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen	Vorberatung
04.02.2021	Ausschuss für Stadtplanung und Stadtentwicklung	Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

#### I. Sachentscheidung:

1. In neuen Bebauungsplänen wird zukünftig grundsätzlich die Gestaltung des Vorgartens als bepflanztter Garten festgesetzt (Verbot von Schottergärten).
2. In neuen Bebauungsplänen wird zukünftig grundsätzlich die (extensive) Begrünung von Flachdächern bzw. flachgeneigten Dächern (< 15 Grad) festgesetzt.
3. Die Verwaltung informiert und berät verstärkt über Möglichkeiten zur pflegeleichten und kostengünstigen Anlage von begrünten Gärten und Flachdächern. Die Begrünung vorhandener Flachdächer soll im Rahmen des Handlungskonzeptes Klimaanpassung finanziell gefördert werden.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, ein weitergehendes Konzept zu erarbeiten und umzusetzen, mit dem der weiteren Verringerung der begrünten Flächen in Wohn- und Gewerbegebieten entgegen gewirkt werden soll.
5. Der Ratsantrag der SPD-Fraktion vom 14.05.2019 (A-R/0039/2019) „Zugunsten der Artenvielfalt: Mehr Grün statt Schotter in den Gärten“ (Anlage 1) ist hiermit erledigt.

#### II. Finanzielle Auswirkungen:

Durch die oben genannten Beschlüsse entstehen bis auf den Personalaufwand für Ziffer 3. und 4. keine finanziellen Auswirkungen. Das Handlungskonzept Klimaanpassung 2030 sieht ein Fördervo-

lumen von 100.000 € / Jahr für das Förderprogramm vor. Dieses beinhaltet u. a. auch die Förderung von Dachbegrünungen.

## **Begründung:**

### **A. Ausgangslage**

Münster gehört nach den aktuellen Modellrechnungen zur Bevölkerungsentwicklung weiter zu den am stärksten wachsenden Städten in Nordrhein-Westfalen. Es wird daher auch in den nächsten Jahren einen erheblichen Bedarf an neuen Wohnungen geben. Um diesen Bedarf zu decken, hat der Rat im Baulandprogramm das Ziel vorgegeben jährlich 2000 neue Wohneinheiten zu schaffen. Dabei wird davon ausgegangen, dass 750 Wohneinheiten in den bestehenden Gebieten realisiert werden können (Verdichtung) und 1250 Wohneinheiten durch neue Baugebiete im Innenbereich, aber auch im Außenbereich, geschaffen werden. Hinzu kommt der zusätzliche Bedarf an neuen Büro- und Gewerbeflächen. Die neue Bebauung führt zu einem Verlust an Freiflächen. Verschärft wird der Verlust an Grünflächen durch die Tendenz Vorgärten als Schottergärten anzulegen bzw. umzuwandeln. Private und öffentliche Grünflächen sind aber nicht nur ökologisch wertvoll, sondern ein wesentlicher Faktor für die Wohn- und Aufenthaltsqualität und damit für die Attraktivität von Wohn- und Gewerbegebieten.

In zahlreichen Bundesländern bzw. Städten und Gemeinden gibt es inzwischen Aktivitäten zur Begrünung der Wohn- und Gewerbegebiete. Das Land Baden-Württemberg hat beispielsweise am 31.07.2020 das Landesnaturschutzgesetz angepasst, so dass dort neue Schotterungen von privaten Gärten landesweit unzulässig sind. Hamburg hat als erste deutsche Großstadt eine umfassende Gründachstrategie entwickelt ([www.hamburg.de/gruendach](http://www.hamburg.de/gruendach)).

Die SPD-Fraktion hat am 14.05.2019 einen Antrag an den Rat gestellt, in dem unter anderem auch Festsetzungen in Bebauungsplänen zu Schottergärten gefordert werden (siehe Anlage 1). Dieser Antrag wurde vom Rat zur Beschlussfassung an den ASSVW verwiesen. In dieser Vorlage wird dieser Antrag aufgegriffen. Wegen der positiven Wirkungen von Gründächern sollen auch diese grundsätzlich in neuen Bebauungsplänen festgesetzt werden. Die vorgesehenen Maßnahmen sind für die stärkere Begrünung in der Stadt nicht ausreichend. Daher soll hierfür ein Gesamtkonzept erarbeitet und umgesetzt werden.

### **1. Welche positiven Effekte haben begrünte Flächen in Wohn- und Gewerbegebieten?**

#### **Gestalterische Vorteile, Aufenthaltsqualität**

Eine stärkere Begrünung erhöht die Attraktivität und die Aufenthaltsqualität eines Wohn- oder Gewerbegebietes. Sie trägt auch zu einer Verbesserung der Luftqualität bei. Die Pflanzen bilden selbst Sauerstoff und senken so die CO<sub>2</sub> Belastung. Außerdem werden Feinstaub und Luftschadstoffe herausgefiltert und abgebaut. Begrünte Dächer könnten als Erholungsort für das Arbeits- und Wohnumfeld der Menschen genutzt werden, indem sie begehbar gestaltet werden. Darüber hinaus schützt die Begrünung eines Daches vor schädlichen Umwelteinflüssen und erhöht so die Lebensdauer.

Auch eine Kombination aus begrünten Dächern und Photovoltaikanlagen ist möglich und wurde in Münster auch schon mehrfach realisiert. Der Kühlungseffekt durch die begrünten Dachflächen kann den Ertrag solcher Anlagen sogar steigern.

#### **Überflutungsschutz, Wasserhaushalt**

In Städten ist der Wasserhaushalt aufgrund der Versiegelung stark verändert. Der Oberflächenabfluss ist deutlich erhöht, die Grundwasserneubildung und die Verdunstung sind hingegen extrem vermindert. Dadurch ergibt sich im urbanen Bereich ein wasserwirtschaftliches Ungleichgewicht. Dies führt

bei extremen Niederschlägen zu enormen Oberflächenabflüssen mit zum Teil schwerwiegenden Folgen für die Menschen, die Infrastruktur und die Fließgewässer. Begrünte Flächen wie Vorgärten, aber auch begrünte Dächer, tragen dazu bei, der Versiegelung entgegen zu wirken. Sie bieten gerade auch bei Starkregenereignissen einen zusätzlichen Regenwasserrückhalt, so dass eine Verlangsamung und Reduktion der Abflussanteile erreicht werden kann. Daher sind sie auch ein nennenswerter Beitrag zum effektiven Überflutungsschutz. Extensiv begrünte Dächer halten circa 40-80 % des Jahresniederschlags zurück, intensiv begrünte Dächer bis zu 100%. Begrünte Dächer fördern die Verdunstung des Niederschlags und tragen damit auch maßgeblich zur Verbesserung des Mikroklimas bei.

### **Mikroklima, Beitrag zur Klimaanpassung**

Begrünte Flächen tragen im Sommer zu einem angenehmen Mikroklima bei, da sie sich nicht so stark aufheizen, wie dies beispielsweise bei Oberflächen mit Schotter, Asphalt oder ähnlichem der Fall ist. Die höhere Verdunstung führt insgesamt zu einer Reduzierung von Temperaturextremen. Begrünte Dächer tragen darüber hinaus zu einer verbesserten Wärmedämmung der Gebäude bei. Im Sommer heizen sich die begrünten Dachflächen langsamer auf und kühlen im Winter langsamer aus.

### **Lebensraum/ Artenschutz**

Die Zahl der Insekten ist in den letzten Jahren stark zurückgegangen. Viele Insekten sind vom Aussterben bedroht, weil ihr Lebensraum kleiner wird und sie keine Nahrung mehr finden. Begrünte Gärten und Dächer sind ein wichtiger neuer Lebensraum für Insekten und Kleinlebewesen.

## **2. Warum nehmen die begrünten Flächen im Stadtgebiet ab?**

In **Neubaugebieten** wird der Anteil der Freiflächen immer kleiner. Dies hat vor allem drei Ursachen:

- Aus Kostengründen sind kleine Grundstücke mit größtmöglicher Bebaubarkeit gefragt. Hohe Baulandpreise und hohe Baukosten lassen ein Vorhaben oft nur durch vollständige Ausnutzung der Bebaubarkeit wirtschaftlich umsetzen. Dies geht zu Lasten unversiegelter Grundstücksflächen.
- Münsters Stadtplanung hat das Ziel, für neue Baugebiete möglichst wenig Fläche zu verbrauchen. Für Wohngebiete gilt dabei als Zielgröße, mindestens 50 Wohneinheiten auf einem Hektar neuer Wohnbaufläche unterzubringen. Dazu ist es u. a. erforderlich, einen hohen Anteil bebaubarer Grundstücksfläche (hohe Grundflächenzahl) zuzulassen.
- Es besteht die Tendenz, Vorgärten und teilweise auch rückwärtige Gärten nicht oder kaum zu bepflanzen und stattdessen mit Steinmaterialien zu gestalten, um den Pflegeaufwand zu reduzieren. Zur empirischen Untermauerung wurden vom Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit zwei mittlerweile vollständig bebaute Neubaugebiete einer näheren Betrachtung unterzogen. Im Ergebnis zeigen danach ca. 30-40% der Vorgärten eine übermäßige Versiegelung bzw. „Verschotterung“.

Auch in **bestehenden Wohngebieten** hat sich der Anteil der begrünten Flächen in den letzten Jahren durch die Nachverdichtung stark verringert. Hinzu kommt, dass es auch bei bestehenden Gebäuden verstärkt zur Anlage von Schottergärten kommt. Als Grund für die Anlage eines Schottergartens wird häufig der erhoffte geringere Aufwand für die Pflege genannt. Weitere Gründe sind gestalterische Aspekte und der Eindruck der stärkeren „Aufgeräumtheit“ des Gartens. Durch den Eintrag von Laub und Staub besiedeln nach einiger Zeit „unerwünschte“ Pflanzen die Schotterflächen. Diese lassen sich manuell nur schwer entfernen, so dass die Gefahr besteht, dass im Vorgarten illegal Herbizide zur Freihaltung von Wildkräutern eingesetzt werden.

### 3. Wie kann die Stadt dieser Entwicklung entgegenwirken?

Die Stadt selbst muss **öffentliche Flächen** (Mittelinseln, Schulhöfe, Seitenstreifen...) soweit wie möglich entsiegeln und begrünen bzw. bei neuen Bauvorhaben die Versiegelung möglichst reduzieren. Dieses wird bereits grundsätzlich so praktiziert. Weitere geeignete Flächen im Stadtgebiet sollten aber identifiziert und möglichst begrünt werden (siehe B. zu 5.).

Es gibt zahlreiche kommunale Möglichkeiten, den Anteil der bepflanzten **privaten Flächen** in den Wohn- und Gewerbegebieten zu erhöhen. Neben den formellen rechtlichen Regelungen (die in die Gestaltungsfreiheit der Bürger eingreifen und zu Vollzugsaufwand führen) sollten ergänzend die Bürger durch Beratung und Information und evtl. finanzielle Anreize überzeugt werden ihre Flächen soweit wie möglich zu begrünen (Vorgärten, Gärten, Dächer, Fassaden, Stellplätze...). In neuen Bebauungsplänen gibt es hierzu teilweise schon Festsetzungen. Ergänzend gibt es auch schon städtische Aktivitäten zur Information der Bevölkerung und zur Förderung von Begrünungsmaßnahmen (Handlungskonzept Klimaanpassung 2030: siehe Vorlage 1093/2019; „Münster bekennt Farbe“, Projektantrag des NABU „Münster summt auf“...).

Der Städte- und Gemeindebund hat im Dezember 2019 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Schottergärten“ veröffentlicht, in der er die Steuerungsmöglichkeiten der Städte beschreibt:

- **Information und Beratung, Förderung**

Ergänzend zu rechtlichen Vorgaben muss es Ziel sein, die Gebäudeeigentümer von den Vorteilen eines begrünerten Gartens zu überzeugen. Hierzu muss verstärkt über den Nutzen solcher Flächen und über die Möglichkeiten zur kostengünstigen Realisierung informiert werden. Da Schottergärten häufig angelegt werden, um Pflegeaufwand zu reduzieren, sollten begrünte Gärten dargestellt werden, die keinen höheren Pflegeaufwand erfordern als Schottergärten.

- **Umsetzung von § 8 Abs. 1 S. 1 BauO NRW 2018**

Die Landesbauordnung stellt nicht nur Anforderungen an bauliche Anlagen, sondern auch an Grundstücke. Es ist geregelt, dass die unbebauten Flächen der Baugrundstücke zu begrünen und zu bepflanzen sind. Eine bestimmte Qualität der Begrünung wird aber nicht verlangt. Diese Regelung gilt sowohl für Wohngebiete in denen es keinen Bebauungsplan gibt (im Zusammenhang bebaute Ortsteile nach § 34 BauGB), als auch für die Gebiete in denen Bebauungspläne existieren, diese aber keine Festsetzungen zu den nicht überbauten Flächen enthalten. Ob in NRW eine bauordnungsrechtliche Verfügung zur Beseitigung des Schottergartens und zur Begrünung des Vorgartens auf diese Norm gestützt werden könnte, ist gerichtlich noch nicht bestätigt worden.

- **Gestaltungssatzung nach § 89 BauO NRW 2018**

Grundsätzlich bestand die rechtliche Möglichkeit, im Rahmen einer Gestaltungssatzung örtliche Bauvorschriften zu den Vorgärten zu erlassen. Als Beispiel wird oft die Vorgartensatzung der Stadt Frankfurt genannt. Ob dies auch nach der ab dem 01.01.2019 gültigen Landesbauordnung noch rechtlich sicher erfolgen kann, ist umstritten.

- **Festsetzung im Bebauungsplan**

Die Kommunen können mit Festsetzungen in den neuen Bebauungsplänen die Begrünung von Vorgärten, Stellplätzen oder Flachdächern (< 15 °) bauplanungsrechtlich fordern. Solche Regelungen schränken allerdings die Freiheit des Eigentümers, sein Grundstück nach seinem Geschmack gestalten zu können, ein. Hält sich ein Bürger nicht an die Festsetzung, müssen diese durch bauordnungsrechtliche Ordnungsverfügungen durchgesetzt werden.

- **Vertragliche Vereinbarungen**

Die Stadt kann im Rahmen der Veräußerung städtischer Grundstücke auch die Pflicht zur Realisierung von Dachbegrünungen und begrünten Vorgärten thematisieren. Dies gilt auch für die Fälle, in denen die Stadt nicht Grundstückseigentümer ist, aber begleitend zum Bebauungsplanverfahren ein städtebaulicher Vertrag mit einem Vorhabenträger geschlossen wird.

**B. Begründung zu den Beschlusspunkten:**

**6. zu 1. und 2.: In neuen Bebauungsplänen wird zukünftig grundsätzlich die Gestaltung des Vorgartens als bepflanzter Garten festgesetzt (Verbot von Schottergärten). In neuen Bebauungsplänen wird zukünftig grundsätzlich die (extensive) Begrünung von Flachdächern bzw. flachgeneigten Dächern (< 15 Grad) festgesetzt.**

Wie unter A.1 beschrieben, hat eine Begrünung der Vorgärten und Dächer erhebliche Vorteile. Nur durch eine verbindliche Vorgabe können diese Vorteile umfassend realisiert werden. In Neubaugebieten können sich die Bauherren durch eine Festsetzung im Bebauungsplan frühzeitig auf diese Vorgaben einstellen und diese mit einplanen. Da die Vorgaben verbindlich für alle Grundstücke gelten, können diese bei der Planung eines passgenauen Regenwasserbewirtschaftungskonzepts berücksichtigt werden und führen zu Einsparungen. Zwar hat der einzelne Bauherr ggf. Mehrkosten und wird in seiner Gestaltungsfreiheit eingeschränkt. Auf der anderen Seite profitiert er jedoch auch von den o. g. Vorteilen (z. B. der höheren Aufenthaltsqualität, des besseren Mikroklimas) und hat dauerhaft Einsparungen bei der Niederschlagswassergebühr. Alle bereits geltenden Bebauungspläne zu ändern und diese zusätzlichen Festsetzungen aufzunehmen, ist weder sinnvoll noch rechtssicher umsetzbar. Es ist technisch möglich, auch stärker geneigte Dächer zu begrünen. Dies führt aber zu unverhältnismäßigen Kosten, so dass die Regelung nur für flache oder schwach geneigte Dächer gilt. Auch auf die Verpflichtung zur intensiven Dachbegrünung wird wegen der erhebliche Mehrkosten abgesehen.

Die Festsetzungen sollen möglichst eindeutig und rechtssicher formuliert werden. Die Bauherren sollen z. B. im Rahmen der Baugenehmigung über die Vorgaben und die Möglichkeiten ihrer kostengünstigen Umsetzung informiert werden, damit die neuen Vorgaben möglichst geringen neuen Vollzugsaufwand erzeugen. Entsprechende Flyer hierzu existieren bereits und müssten für Münster nur angepasst werden.

Das Verbot von Schottergärten soll nicht für naturnah bepflanzte Steingärten gelten. Es ist aktuell auch nicht vorgesehen, konkrete Vorgaben zur Gestaltung der Gärten hinter den Gebäuden zu machen. Hierzu soll aber auch informiert und beraten werden, um „Schotterungen“ möglichst zu vermeiden.

Es ist Ziel der Stadt, dass die Dächer noch stärker als bisher auch zur Stromerzeugung genutzt werden. Bei der Festsetzung der Dachbegrünung ist daher eine Regelung zu finden, die eine Nutzung der Dachfläche für Photovoltaik oder Solarthermie nicht einschränkt.

Hier zwei Festsetzungsbeispiele:

*Die im Bebauungsplan ausgewiesenen Vorgartenbereiche sind mit Ausnahme der Zufahrten, Stellplätze, Abstellflächen für Müllbehälter und notwendigen Wege (Hauszugänge) unversiegelt anzulegen, gärtnerisch zu bepflanzen und dauerhaft als Gartenfläche zu unterhalten. Eine Gestaltung der Vorgartenbereiche mit Steinschüttungen (Schotter, Kies, Splitt o.ä.) ist nicht zulässig.*

*Für Flachdächer und flach geneigte Dächer (< 15°) von Gebäuden ist eine Dachbegrünung mit einer Substratmächtigkeit von mindestens 10 cm herzustellen. Von dieser Verpflichtung können Teilflächen, die zur Gewinnung regenerativer Energien (Photovoltaik, Solarthermie) genutzt werden sowie Dächer von Nebenanlagen und Garagen mit einer Dachfläche ≤ 50 m<sup>2</sup> ausgenommen werden. Eine Kombination von Gründach- und Solaranlagen bleibt jedoch zulässig*

**zu 3.: Die Verwaltung informiert und berät verstärkt über Möglichkeiten zur pflegeleichten und kostengünstigen Anlage von begrüntem Gärten und Flachdächern. Die Begrünung vorhandener Flachdächer soll im Rahmen des Handlungskonzeptes Klimaanpassung finanziell gefördert werden.**

Durch die Festsetzungen nach Ziffer 1 und 2 können Begrünungen der Vorgärten und Flachdächer in neuen Wohn- und Gewerbegebieten erreicht werden. Um auch in den anderen Bereichen des Stadtgebietes der weiteren Reduzierung der Begrünung entgegenzuwirken, sollen bestehende Informations- und Beratungsangebote (u. a. Umweltberatung, Gründachkataster) gestärkt und erweitert werden. Es soll den Hauseigentümern vermittelt werden, wie ein Garten begrünt und trotzdem pflegeleicht gestaltet werden kann. In diesem Zusammenhang kann auch das Projekt „Münster summt auf“ (Projektantrag des NABU) unterstützend ansetzen. Auch soll dargestellt werden, wie ein Schottergarten mit geringem Aufwand wieder in einen ökologisch wertvollen Vorgarten umgestaltet werden kann.

Der Rat hat am 11.12.2019 das Handlungskonzept Klimaanpassung 2030 zur Umsetzung des Klimaanpassungskonzeptes der Stadt Münster beschlossen (V/0799/2019/1). In diesem Rahmen soll auch ein Förderprogramm für die Begrünung vorhandener Dächer konzipiert werden.

**zu 4.: Die Verwaltung wird beauftragt, ein übergreifendes Konzept zu erarbeiten und umzusetzen, mit dem der weiteren Verringerung der begrüntem Flächen in Wohn- und Gewerbegebieten entgegengewirkt werden soll.**

Der Druck auf die noch vorhandenen begrüntem Flächen in den Wohn- und Gewerbegebieten wird in den nächsten Jahren andauern. Gleichzeitig steigt der Bedarf nach privaten und öffentlichen Grünräumen aufgrund der Folgen des Klimawandels und der aktuellen Corona-Krise. Die Stadt soll daher ein themenübergreifendes Konzept erarbeiten und umsetzen, um der Tendenz zur Verringerung der Grünflächen entgegenzuwirken. Grundlage hierfür sind u. a. die Strategischen Entwicklungsziele im Rahmen des Ratsbeschlusses zur Globalen Nachhaltigen Kommune, das Handlungskonzept Klimaanpassung 2030, sowie die Konzepte des Amtes für Mobilität und Tiefbau zur wassersensiblen Stadtentwicklung. In diesem Rahmen können auch die noch offenen Fragestellungen z. B. hinsichtlich einer „Grünsatzung“ geklärt werden.

Der Planungsprozess zur Entwicklung von Neubaugebieten wurde aufgrund der gestiegenen rechtlichen Anforderungen und der stadtinternen Zielsetzungen (z. B. Klimaanpassungskonzept, Agenda 2030, SDG 2017) bereits im Grundsatz an die Zielsetzung einer **wassersensiblen Stadtplanung** angepasst. Diese beinhaltet gebietsspezifische Lösungen zur optimalen Bewirtschaftung von Regenwasser. Ziel ist es, die Oberflächenabflüsse und die Versickerungs- und Verdunstungsanteile im bebauten Zustand dem unbebauten Zustand anzunähern. Daher müssen Oberflächenabflüsse verringert und die Versickerung und Verdunstung gestärkt werden. So können Wetterextreme wie Starkregen, aber auch Hitze und Trockenheit besser ausgeglichen werden. Diese Anforderungen können nur bei einer maßgeblichen Steigerung der Grünflächenanteile erfüllt werden.

**zu 5.: Der Ratsantrag der SPD-Fraktion vom 14.05.2019 (A-R/0039/2019) „Zugunsten der Artenvielfalt: Mehr Grün statt Schotter in den Gärten“ (Anlage 1) ist hiermit erledigt.**

Die **Ziffer 1** des Ratsantrages wurde im Beschlussvorschlag 1 dieser Vorlage aufgegriffen.

Um überzeugend die Vorteile der Begrünung in der Stadt zu vermitteln, muss die Stadt mit gutem Beispiel vorangehen. Bei neuen Projekten der Stadt (Schulen, Feuerwehr, Kitas etc.) orientiert sich die Gestaltung der Freianlagen primär an den erforderlichen Nutzungsansprüchen. Sofern kein Erfordernis einer Befestigung von Flächen besteht, werden diese begrünt. Der Einbau von Schotterflächen erfolgt bei diesen Freiflächen generell nicht. Das gleiche gilt auch bei einer Sanierung derartiger Flächen. Die Verwaltung hat den in **Ziffer 2** des Antrages gewünschten Rückbau städtischer Flächen bereits in zahlreichen Fällen realisiert. Sie wird bei den sonstigen Bestandsflächen noch stärker als bisher prüfen, ob Entsiegelung und Begrünung umsetzbar sind.

Eine Anpassung der Friedhofssatzung (**Ziffer 3** des Antrags) ist nicht erforderlich. Die Friedhofssatzung in der Fassung vom 22. Juni 2015 sieht bereits jetzt Festsetzungen zur gärtnerischen Gestaltung und Pflege der Grabstätten vor, die sich auch auf die Kiesabdeckung von Grabstätten beziehen. Diese Festsetzungen werden zum jetzigen Zeitpunkt als ausreichend angesehen, um die Schaffung von kompletten Kiesabdeckungen zu vermeiden.

Ein Anreizsystem zum Rückbau von bestehenden Schottergärten (**Ziffer 4**) gibt es in Münster nicht. Einige Städte, u. a. Bielefeld, haben aktuell ein solches Programm eingeführt. Auf der Grundlage der dortigen Erfahrungen wird die Verwaltung im Rahmen des Konzeptes (Beschlussvorschlag 4.) entscheiden, ob auch für Münster eine solche Förderung sinnvoll und erforderlich ist. Alternativ sind neben der Beratung und Information auch Anreizsysteme wie Wettbewerbe für den „Bienenfreundlichen Vorgarten“ etc. denkbar. Eine Förderung der nicht durch Festsetzungen zwingend erforderlichen Dachbegrünungen ist, wie oben beschrieben, ab 2021 geplant.

In Vertretung

gez.  
Robin Denstorff  
Stadtbaurat

**Anlagen:**

Anlage A  
Anlage 1: SPD- Ratsantrag Nr. A-R/0039/2019